

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan „SO Solarpark und Batteriespeicher Mötzing/Schafhöfen“ nach § 11 BauNVO beim Gut Schafhöfen.

Der Gemeinderat von Mötzing hat in der Sitzung am 08.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan „SO Solarpark und Batteriespeicher Mötzing/Schafhöfen“ zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie nach § 11 BauNVO dienen, für das Gut Schafhöfen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bauleitplanung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung, Umweltbericht und weiteren Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 1.03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage www.gemeinde-moetzing.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 11.02.2026
GEMEINDE MÖTZING


R. Knott
1. Bürgermeister



Veröffentlichung HP Mötzing:
12.02.2026

Anschlag an den Amtstafeln:
angeheftet am: 12.02.2026
abgenommen am: 16.03.2026

Geltungsbereich:

Übersicht:



Lageplan:

